

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000

Das NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200, wird wie folgt geändert:

Im § 15 wird folgender Abs. 5a angefügt:

„(5a) Für jene Dienstverträge der Lehrkräfte, auf die das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, LGBl. Nr. 15/2024, zur Anwendung kommt, gilt hinsichtlich der Bemessung der Förderung gemäß § 13 bis zum Inkrafttreten der Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. Nr. 16/2024, folgendes:

Eine Einreihung in der Verwendungsgruppe MK1 gemäß § 70 Abs. 1 Z 6 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, LGBl. Nr. 15/2024, entspricht für Zwecke der Förderung einer Einreihung in der Entlohnungsgruppe ms4 gemäß § 46g des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, jene in MK2 entspricht ms2 und jene in MK3 entspricht ms1. Die Entlohnungsstufe 1 der jeweiligen Verwendungsgruppe gemäß § 70 Abs. 1 Z 6 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, LGBl. Nr. 15/2024, ist dabei für Zwecke der Förderung der Entlohnungsstufe 6 der jeweiligen Entlohnungsgruppe gemäß § 46g des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, die Entlohnungsstufe 2 der Entlohnungsstufe 9, die Entlohnungsstufe 3 der Entlohnungsstufe 11, die Entlohnungsstufe 4 der Entlohnungsstufe 12, die Entlohnungsstufe 5 der Entlohnungsstufe 13, die Entlohnungsstufe 6 der Entlohnungsstufe 15 und die Entlohnungsstufe 7 der Entlohnungsstufe 19 gleichzuhalten. § 13 Abs. 3 Z 3 gilt sinngemäß.“